

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00108 vom 20. Januar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2009.00108

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00108 du 20 janvier 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2009.00108 del 20 gennaio 2010

Regeste

Ausstand | Ausstand Das Steuergesetz schweigt sich darüber aus, ob und bejahendenfalls bei welcher Instanz der Entscheid der Finanzdirektion über das Ausstandsbegehren gegen Mitglieder von Verwaltungs- und Einschätzungsbehörden angefochten werden kann (E. 2.1). Ausstandsentscheide, die als Zwischenentscheide ergehen, sind nur noch selbständig anfechtbar (E. 2.2). Im System der gesetzlichen Verfahrensordnung erweist sich der streitbetroffene selbständig eröffnete Ausstandsentscheid der Sache nach als ein im Rahmen des Einspracheverfahrens betreffend Nachsteuer ergangener Zwischenentscheid, Die Anfechtung eines solchen Zwischenentscheids hat im Licht des gesetzlichen Instanzenzugs sachgerechterweise durch Rekurs an das in der Sache selber zuständige Verwaltungsgericht (§ 162 Abs. 3 Satz 1 StG) zu erfolgen (E. 2.3). Das Ausstandsgesuch erweist sich als offensichtlich unbegründet (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

StG anwendbar. Auf die Beschwerde ist jedoch insoweit nicht einzutreten, als die Beschwerdeführenden verlangen, "es sei das Verfahren einer andern Person als Herrn D zuzuteilen". Denn die Zuteilung von Verfahren an Juristische Sekretäre des kantonalen Steueramts ist eine Angelegenheit der Verwaltung, die gegebenenfalls auf dem Weg der Aufsichtsbeschwerde (§ 110 f. StG) gerügt werden kann. Eintreten ist jedoch auf das damit sinngemäss verbundene Ausstandsbegehren gegen D.

E. 2.1

Ist ein Ausstandsgrund streitig, entscheidet laut § 119 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) die vorgesetzte Behörde, bei Kollegialbehörden die Kollegialbehörde. Nach § 110 StG stehen die Verwaltungs- und Einschätzungsbehörden unter der Aufsicht der Finanzdirektion. Hieraus ist in ständiger Praxis der Schluss gezogen worden, dass bei Ausstandsgesuchen gegen Mitarbeitende des kantonalen Steueramts die Finanzdirektion als "vorgesetzte Behörde" gelte (Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz,

E. 2.2

Der Entscheid, mit welchem im Rahmen eines Verfahrens selbständig und nicht in Verbindung mit dem Endentscheid über ein Ausstandsbegehren befunden wird, bildet einen Zwischenentscheid. Derartige Zwischenentscheide können nach einem Präjudiz des Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2008 (SB.2008.00077, www.vgrzh.ch) in Änderung seiner früheren Rechtsprechung (RB 2000 Nr. 133 = StE 2001 B 96.21 Nr. 9 = ZStP 200, 292; RB 1999 Nr. 151; RB 1998 Nr. 147) nur noch selbständig angefochten

werden. Denn entsprechend der Verfahrensordnung des Bundesgerichts von Art. 92 BGG müssen Vor- und Zwischenentscheide über Zuständigkeit und Ausstand unmittelbar nach ihrem Erlass angefochten werden, ansonsten das Recht auf deren Anfechtung verwirkt (Art. 92 Abs. 2 BGG). Dies ergibt sich ferner aus dem Grundsatz der vertikalen Steuerharmonisierung, weil das Verfahrensrecht – und damit die Ausstandsregelung – zum harmonisierten Bereich des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 gehört und Art. 109 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 ausdrücklich die selbständige Anfechtbarkeit von Ausstandsentscheiden der Veranlagungsbehörden vorsieht.

E. 2.3

Im System der gesetzlichen Verfahrensordnung erweist sich der streitbetroffene selbständig eröffnete Ausstandsentscheid der Sache nach als ein im Rahmen des Einspracheverfahrens betreffend Nachsteuer ergangener Zwischenentscheid, auch wenn er im vorliegenden Fall nicht von der Amtsleitung des kantonalen Steueramts als "vorgesetzte Behörde", sondern von der ihr übergeordneten Finanzdirektion gefällt worden ist. Die Anfechtung eines solchen Zwischenentscheids hat im Licht des gesetzlichen Instanzenzugs sachgerechterweise durch Rekurs an das in der Sache selber zuständige Verwaltungsgericht (§ 162 Abs. 3 Satz 1 StG) zu erfolgen. Die vorliegend gefundene Lösung genügt einerseits der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV und fügt sich andererseits in die gesetzliche Ordnung des Instanzenzugs ein, indem das für den Weiterzug in der Sache zuständige Gericht auch für die Beurteilung der Anfechtung von Ausstandsentscheiden zuständig erklärt wird. Für die vorliegende Beschwerde sind daher die Bestimmungen über den Rekurs im Sinn von § 147 ff. in Verbindung mit § 162 Abs. 3 Satz

E. 3.1

Wer beim Vollzug des Steuergesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist gemäss § 119 Abs. 1 StG verpflichtet, unter anderem dann in Ausstand zu treten, wenn er in der Sache befangen sein könnte (lit. d).

E. 3.2

Aus welchem Grund D befangen sein sollte, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Er hat einzig im Sinn der Anweisung des Verwaltungsgerichts im Rückweisungsentscheid vom 10. Dezember 2008 gehandelt und den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör mit Bezug auf die im zweiten Rechtsgang vorgenommene, jedoch nicht gehörig angekündigte *reformatio in peius* gewährt. Weshalb er die Verfügung der Finanzdirektion vom 21. April 2009, womit die gegen den bisherigen im Verfahren handelnden Juristischen Sekretär E erhobene Aufsichtsbeschwerde als gegenstandslos abgeschrieben wurde, hätte abwarten müssen, bevor er den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör gewährte, kann das Gericht nicht nachvollziehen. Das Ausstandsgesuch erweist sich daher als offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.